Artenschutzprüfung - ASP

zum

Bebauungsplan 2 C
- Wohnquartier am Windmühlenberg -

der Stadt Werne

erstellt im Auftrag der

Stadt Werne
Dezernat IV.1 Stadtentwicklung, Stadtplanung
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Stand 11.04.2013

Kuhlmann & Stucht GbR • Stalleickenweg 5 • 44867 Bochum
Telefon 02327/22 80-20 • Telefax 02327/22 80-29
Email: info@kuhlmann-stucht.de • Internet: www.kuhlmann-stucht.de

Impressum

Bearbeitung:
Kuhlmann & Stucht GbR

Projektleitung:
Volker Stucht, Dipl.-Ing. Landespflege, Landschaftsarchitekt AKNW

Projektbearbeitung:
Volker Stucht, Dipl.-Ing. Landespflege, Landschaftsarchitekt AKNW
David Lüchtemeier, cand. B.Sc. Geography

Qualitätskontrolle:
Andreas Kuhlmann, Dipl.-Biologe

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1	Anlass und Vorhabensbeschreibung	3
1.2	Aufgabenstellung	3
1.2	Aufgabenstellung	5
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Methodisches Vorgehen	6
3.	Beschreibung des betroffenen Gebietes	7
4.	Datenrecherche und Abfragen - Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	9
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	9
4.2	Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum	11
4.3	Auswertung weiterer Unterlagen	12
4.4	Potenziell relevante Arten	12
4.5	Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung	12
4.5.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	12
4.5.2	Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien	13
4.6	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	15
5.	Faunistische Untersuchungen	15
5.1	Untersuchungsergebnisse	16
6.	Potentielle Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten - Prüfung und Vermeidung der Verbotstatbestände	16
7.	Abschließende Beurteilung	17
Literatur- und Quellenverzeichnis		**18**

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des MTB 4311 "Lünen" 9
Tab. 2: Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes (4311) 11
Tab. 3: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien 14
Tab. 4: Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten, die artspezifisch und vorhabensspezifisch nicht ausgeschlossen werden können 15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Städtebauliches Konzept "Wohnquartier am Windmühlenberg (Stand 11.04.2013) 4
Abb. 2: Luftbild des betroffenen Landschaftsraums (google earth unmaßstäblich, Bildaufnahmedatum 10.03.2005) 8

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Werne plant die Aufstellung des Bebauungsplans 2 C -Wohnquartier am Windmühlenberg-. Mit dem Bebauungsplan "Wohnquartier am Windmühlenberg" sollen Wohnbauflächen im Bereich Ovelgönne / Windmühlenberg / Merianstraße geschaffen werden. Dabei soll die in diesem Bereich disponible Marienschule durch Wohnbauflächen ersetzt werden. Im Geltungsbereich ist die Ausweisung von Wohnbauflächen (§ 4 BauNVO) und eine zur Erschließung notwendige öffentliche Verkehrsfläche (Erschließungsstraße) vorgesehen.

Bislang wir dieser Bereich von den Schulgebäuden der Marienschule nebst Turnhalle und dem Schulhof mit Ballspielfeld eingenommen.

1.2 Aufgabenstellung

Da der Bereich des Bebauungsplans bereits heute baulich intensiv genutzt ist, sind mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalens (LG NRW) zu erwarten.

Dennoch ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung wird demnach geprüft, ob durch die Festsetzungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Abb. 1: Städtebauliches Konzept "Wohnquartier am Windmühlenberg (Stand 11.04.2013)

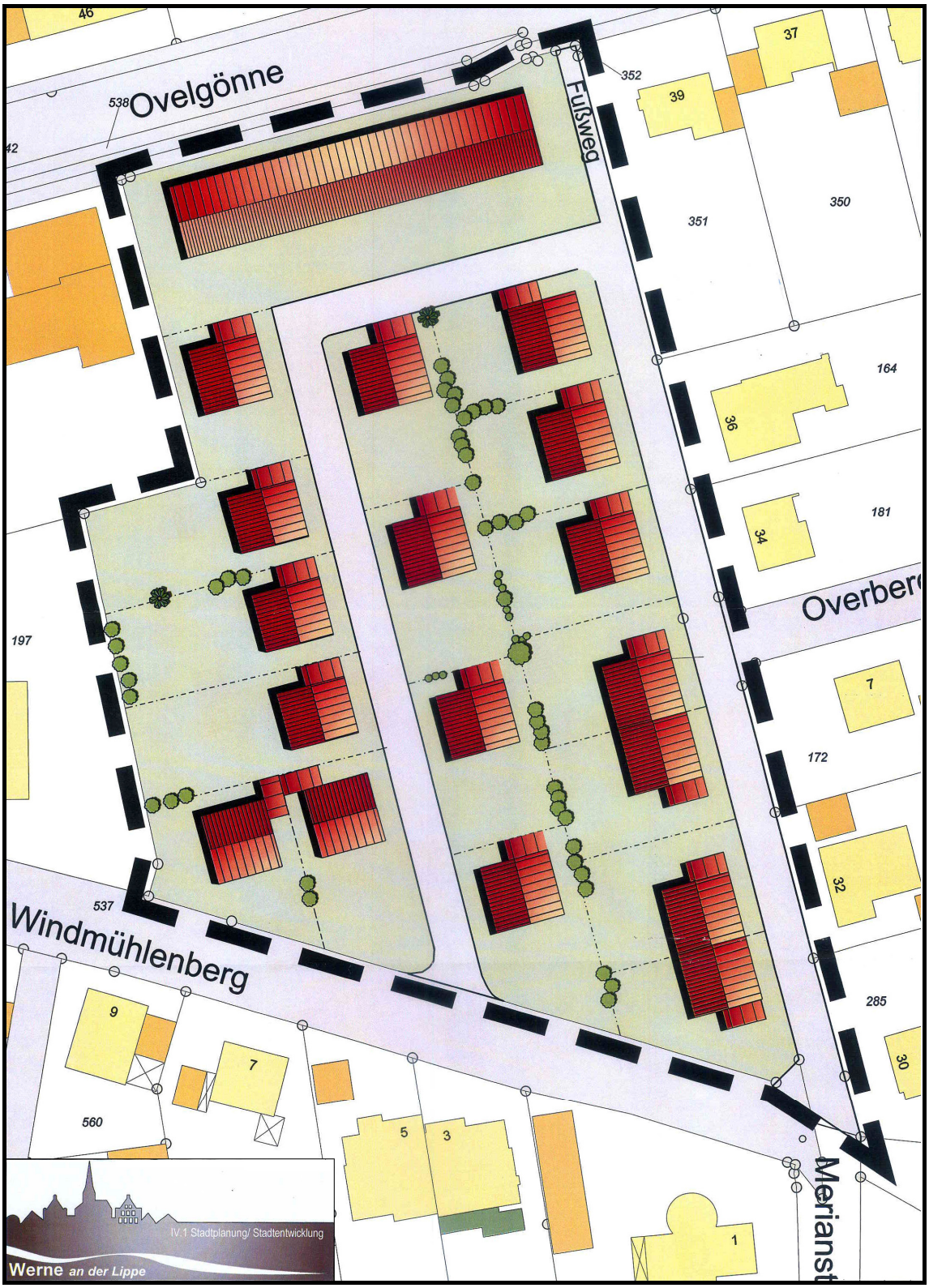

1.2 Aufgabenstellung

Da der Bereich des Bebauungsplans bereits heute baulich intensiv genutzt ist, sind mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalens (LG NRW) zu erwarten.

Dennoch ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung wird demnach geprüft, ob durch die Festsetzungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden FFH- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 - Geltung ab 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** gilt:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei dem vorliegenden Planungsverfahren die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010 gibt in der Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsamen Handlungsempfehlung "**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

In bis zu 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):
In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:
In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

- Bei Bedarf - Stufe III: Ausnahmeverfahren
Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

3. Beschreibung des betroffenen Gebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südlich der Straße "Ovelgönne", westlich der Merianstraße und nördlich der Straße "Windmühlenberg". Im Westen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans durch die Kirche "Maria Frieden" der katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus Werne begrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Werne. Das Relief in dem Bereich ist als weitgehend flach zu bezeichnen. Das Gelände steigt von Norden nach Süden leicht an. Die Geländehöhe an der Ovelgönne liegt bei ca. 69 m üNN, der Wendekreis Windmühlenweg/Merianstraße liegt bei ca. 73 m üNN.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird bislang von der Marienschule mit den Schulgebäuden, Turnhalle, Ballspielplatz und Schulhof eingenommen. Die Flächen sind überwiegend versiegelt, nur randlich findet sich Begleitgrün, dass aus Gebüschgruppen und Einzelbäumen mit bis zu mittlerem Baumholz besteht.

Abb. 2: Luftbild des betroffenen Landschaftsraums (google earth unmaßstäblich, Bildaufnahmedatum 10.03.2005)

4. Datenrecherche und Abfragen - Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Der von dem Vorhaben betroffene Landschaftsraum liegt im Bereich des Messtischblattes (MTB) 4311 "Lünen". Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten 64 km² großen Bereich des MTB's von der LANUV benannt (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/ de/arten/blatt/liste/4311) (Abfrage 22.03.2013). Die von dem LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblatts keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des MTB 4311 "Lünen"

Art wissenschaftl.	Art deutsch	Status	Erhaltungszustand (ATL)
Säugetiere (10)			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel (44)			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anas acuta	Spießente	Durchzügler	G
Anas clypeata	Löffelente	Durchzügler	G
Anas crecca	Krickente	Wintergast	G
Anas querquedula	Knäkente	sicher brütend	S
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beob. zur Brutzeit	G
Aythya ferina	Tafelente	Durchzügler	G

Art wissenschaftl.	Art deutsch	Status	Erhaltungszu-stand (ATL)
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U↑
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beob. zur Brutzeit	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	U↑
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Mergellus albellus	Zwergsäger	Wintergast	G
Mergus merganser	Gänsesäger	Wintergast	G
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Rallus aquaticus	Wasserralle	beob. zur Brutzeit	U
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Wintergast	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien (2)			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Triturus cristatus	Kammmolch	Art vorhanden	G
Libellen (1)			
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G

4.2 Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum liegt im Naturraum "Westfälische Bucht" und gehört zur atlantischen biogeografischen Region. Die im Untersuchungsraum vorhandenen Strukturen lassen sich den folgenden Lebensraumtypen zuordnen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert) und Gebäude (Gebaeu).

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" in dem MTB 4311 das Vorkommen nachfolgender Arten aus. (http://www.naturschutz-informationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4311) (Abfrage 22.03.2013)

Tab. 2: Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes (4311)

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Erhaltungs-zustand (ATL)	Gaert	Gebaeu
Säugetiere (10)				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G	XX	WS/WQ
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	(X)	WS/(WQ)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	X	(WQ)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	(X)	X/WS/WQ
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U	X	(WS)/(WQ)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	X	(WQ)
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	G		(WS)/(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	XX	WS/WQ
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	X	WS/(WQ)
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	G	X	WS/ZQ/WQ
Vögel (18)				
Accipiter gentilis	Habicht	G	X	
Accipiter nisus	Sperber	G	X	
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(X)	
Asio otus	Waldohreule	G	X	
Athene noctua	Steinkauz	G	X	X
Bubo bubo	Uhu	U↑		(X)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	G-	X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	G	X	
Falco peregrinus	Wanderfalke	U↑		XX
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G↓	X	XX
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	X	
Oriolus oriolus	Pirol	U↓	X	
Perdix perdix	Rebhuhn	U	X	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U↓	X	
Streptopelia turtur	Turteltaube	U↓	(X)	
Strix aluco	Waldkauz	G	X	X

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Erhaltungs-zustand (ATL)	Gaert	Gebaeu
Tyto alba	Schleiereule	G	X	X
Amphibien (2)				
Bufo calamita	Kreuzkröte	U	XX	
Triturus cristatus	Kammmolch	G	(X)	

XX	= Hauptvorkommen	(X)	= potentielle Vorkommen	WS	= Wochenstube
X	= Vorkommen	ZQ	= Zwischenquartier	WQ	= Winterquartier

4.3 Auswertung weiterer Unterlagen

Weitere ausgewertete Unterlagen:

- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotopkataster, Fundorte Pflanzen, Planungsrelevante Arten, § 62-Biotope, Biotoptypen, Zielartenkartierung, (Abfrage 22.03.2013).

Weder der Geltungsbereich des Bebauungsplans 2 C noch umliegende Flächen werden in den vorgenannten Datenbanken der Landschaftsinformationssammlung geführt.

4.4 Potenziell relevante Arten

Durch die Datenabfrage bzw. Auswertung weiterer Unterlagen haben sich keine weiteren Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum ergeben. Die Auswahl der in dieser Artenschutzprüfung weiter behandelten Arten stützt sich auf das potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Untersuchungsraumes.

4.5 Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG können solche Arten ausgeschlossen werden.

4.5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes können in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden werden.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen umfassen die auf die Bauzeit beschränkte Beanspruchungen und Beeinträchtigungen im Zuge der baulichen Tätigkeiten, die nach Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr bestehen. Zu den baubedingten Beeinträchtigungen zählen zunächst der Abbruch des

vorhandenen Gebäudebestandes und die Rodung des vorhandenen Begleitgrüns. Weiterhin gehört zu den baubedingten Wirkungen der Verkehr der Baufahrzeuge und der Verkehr der Baumaterialanlieferung. Alle baulichen Tätigkeiten betreffen ausschließlich Bereiche, die auch heute schon baulich intensiv genutzt sind. Der Abbruch des vorhandenen Gebäudebestandes und die Rodung der vorhandenen Gehölze betrifft Strukturen, die für bestimmte planungsrelevante Arten essentielle Habitatstrukturen darstellen können.

Anlagenbedingte Wirkungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes führen zu einer Änderung der baulichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen, die als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG angesehen werden können erfolgt nicht.

Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen sind nach Abschluss der baulichen Maßnahmen die dauerhaften Anliegerverkehre der Nutzer zu werten. Die zu erwartenden Anliegerverkehre können nicht zu signifikanten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten führen. Auch kann aufgrund der geringen Anzahl von Fahrzeugbewegungen die Lärmbelastung und Schadstoffbelastungen unter artenschutzrechtlichen Aspekten vernachlässigt werden.

4.5.2 Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien werden diejenigen Arten ausgeschlossen, bei denen eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

a) die weit verbreitet, ökologisch breit eingenischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung),
b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit),
d) für die es aufgrund ihrer weiten Verbreitung im Untersuchungsraum auch bei vereinzelten Verlusten nicht zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Tab. 3: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Art	Ausschlusskriterien
Säugetiere	
Breitflügelfledermaus	Typische "Gebäudefledermaus" Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Teichfledermaus	Typische "Gebäudefledermaus" Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
~~Wasserfledermaus~~	Typische "Waldfledermaus" b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden.
Fransenfledermaus	Die Art nutzt sowohl Quartiere in Bäumen als auch in Gebäuden Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
~~Kleiner Abendsegler~~	Typische "Waldfledermaus" b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden.
~~Großer Abendsegler~~	Typische "Waldfledermaus" b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden.
~~Rauhhautfledermaus~~	Typische "Waldfledermaus" b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden.
Zwergfledermaus	Typische "Gebäudefledermaus" Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
~~Braunes Langohr~~	Typische "Waldfledermaus" b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden.
Zweifarbfledermaus	Die Art nutzt sowohl Quartiere in Bäumen als auch in Gebäuden Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Vögel	
~~Habicht~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
~~Sperber~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
~~Eisvogel~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
~~Waldohreule~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
~~Steinkauz~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
~~Uhu~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
Mehlschwalbe	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden
~~Kleinspecht~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
~~Wanderfalke~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
Turmfalke	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden
Rauchschwalbe	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden
~~Nachtigall~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
~~Pirol~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
~~Rebhuhn~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
~~Gartenrotschwanz~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
~~Turteltaube~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
~~Waldkauz~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
~~Schleiereule~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
Amphibien	
~~Kreuzkröte~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden
~~Kammmolch~~	b) Keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorhanden

4.6 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Für 5 potentiell vorkommende Fledermausarten und 3 potentiell vorkommende Vogelarten lassen sich anhand artspezifischer und vorhabensspezifischer Kriterien die Nutzung von essentiellen Habitaten im Geltungsbereich nicht sicher ausschließen.

Tab. 4: Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten, die artspezifisch und vorhabensspezifisch nicht ausgeschlossen werden können

Art	Ausschlusskriterien
Säugetiere	
Breitflügelfledermaus	Typische "Gebäudefledermaus" Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Teichfledermaus	Typische "Gebäudefledermaus" Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Fransenfledermaus	Die Art nutzt sowohl Quartiere in Bäumen als auch in Gebäuden Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Zwergfledermaus	Typische "Gebäudefledermaus" Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Zweifarbfledermaus	Die Art nutzt sowohl Quartiere in Bäumen als auch in Gebäuden Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Vögel	
Mehlschwalbe	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden
Turmfalke	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden
Rauchschwalbe	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden

5. Faunistische Untersuchungen

Zum weiteren Ausschluss bzw. Nachweis der nicht ausgeschlossenen Arten wurde eine faunistische Begehung des Geltungsbereichs durchgeführt. Zur Einschätzung der Eignung der Gebäude als Winterquartier, Wochenstube oder Tagesversteck wurden die Gebäude am 26.02.2013 einer Inaugenscheinnahme unterzogen und die Dachbereiche, insbesondere die Firstverkleidungen und die Ortgänge mittels Feldstecher begutachtet.

Im Rahmen dieser Begehung wurden die Bereiche unter den Dachüberständen auf Schwalbennester oder Anzeichen für ehemals vorhandene Schwalbennester abgesucht.

Des Weiteren wurde kontrolliert, ob geeignete Brutplätze für den Turmfalken vorhanden sind oder ob Kotspuren auf eine Anwesenheit des Turmfalken hinweisen.

Der vorhandene Baumbestand wurde dahingehend kontrolliert, ob das Alter oder die Struktur der Bäume das Vorhandensein vom Baumhöhlen ermöglicht.

5.1 Untersuchungsergebnisse

Fledermäuse

Da alle Gebäude genutzt und entsprechend geheizt werden und vorhandene Kellerräume für Fledermäuse nicht zugänglich sind, kann eine Nutzung als Überwinterungsquartier ausgeschlossen werden. Die Verkleidungen der Firstseiten der Gebäude im Bereich der Ortgänge bieten Versteckmöglichkeiten für Gebäudefledermäuse. Eine Nutzung als Tagesversteck im Sommerhalbjahr ist möglich. Auch die Nutzung als Wochenstube beispielsweise durch die Zwergfledermaus kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Gehölzbestand weist aufgrund des geringen Alters der Gehölze keine Baumhöhlen oder Spaltenverstecke auf, die von Fledermäusen genutzt werden könnten.

Vögel

Es wurden an keinem der Gebäude Hinweise darauf gefunden, dass Mehl- oder Rauchschwalben die Gebäude als Brutplätze nutzen. Auch kann aufgrund der Ausgestaltung der Gebäude sicher ausgeschlossen werden, dass Greifvögel (Turmfalke) die Gebäude als Brutplatz nutzen.

Der Gehölzbestand weist aufgrund des geringen Alters der Gehölze keine Baumhöhlen oder Spaltenverstecke auf, die von Vögeln genutzt werden könnten.

6. Potentielle Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten - Prüfung und Vermeidung der Verbotstatbestände

Für insgesamt 5 Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus) kann es zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen, wenn der Abbruch der Gebäude während des Sommerhalbjahres erfolgt. In den Monaten März/April bis Oktober/November kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgenannten Fledermäuse Tagesverstecke oder sogar Wochenstuben an den Gebäuden nutzen.

Folglich kann bei einem Abbruch der Gebäude von Ende November bis Anfang März die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden.

Ist aufgrund des Bauablaufs ein Abbruch der Gebäude im Sommerhalbjahr erforderlich, so ist vor Beginn der Abbrucharbeiten eine Kontrolle der Gebäude erforderlich (abendliche Ausflugkontrolle mit Bat-Detektor). Nur wenn keine ausfliegenden Fledermäuse festgestellt werden, kann ein Abbruch der Gebäude erfolgen. Wenn ausfliegende Fledermäuse nachgewiesen werden, ist der Abbruch zeitlich nach hinten zu verschieben, bis die Gebäude im Herbst von den Fledermäusen verlassen werden.

7. Abschließende Beurteilung

Der Planungsraum liegt im Blattschnitt des Messtischblattes 4311. Für den 64 km² großen Bereich des Messtischblattes wird im Informationssystem des LANUV das Vorkommen von 57 planungsrelevanten Arten benannt. Durch eine Begrenzung der Auswahl auf die Lebensraumtypen, die im Planungsraum vorkommen, reduziert sich die Anzahl der potenziellen Artvorkommen auf 30 Arten. In der weiteren Prüfung und der Anwendung verschiedener Ausschlusskriterien wurde festgestellt, dass für den Großteil der im Messtischblatt vorhandenen Arten keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Planungsraum vorhanden sind. Es verbleiben insgesamt 8 Arten (5 Fledermausarten, 3 Vogelarten) deren Vorkommen anhand der Datenrecherche und der im Geltungsbereich vorgefundenen Biotopstrukturen nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen einer faunistischen Begehung wurde geprüft, ob die verbliebenen 8 Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommen bzw. hier essentielle Habitatbestandteile haben.

In der faunistischen Begehung wurde festgestellt, dass für die 5 Fledermausarten essentielle Habitatbestandteile im Geltungsbereich vorhanden sind, die aber ausschließlich in den Sommermonaten von Ende März bis Anfang November genutzt werden können.

Unter der Maßgabe, dass der im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans erforderliche Abbruch der vorhandenen Gebäuden im Winterhalbjahr (von Ende November bis Anfang März) erfolgt, können keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans 2 C -Wohnquartier am Mühlenberg- lassen keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.

Mit Berücksichtigung der vorgenannten zeitlichen Vorgaben zur Durchführung der Abbrucharbeiten des vorhandenen Gebäudebestandes wird sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),

- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),

- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:
Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

BEZZEL , E., 1985:
Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:
Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:
Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), 2009:
Gesetz über Naturschutz und Landespflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29. Juli 2009, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010.

ERZ, W., MESTER, H., MUSLOW, R., OELKE, H. & PUCHSTEIN, K., 1968:
Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. - Vogelwelt 89: 69-78.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:
Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:
Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:
Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2012:
Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 05.12.2012, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2013:
@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 22.03.2013), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2013:
Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 22.03.2013), Recklinghausen.

MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:
Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

MEBS, T. 2002:
Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007:
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010

OELKE, H., 1980:
Siedlungsdichte-Untersuchungen. In: BERTHOLD, P., BEZZEL, E. & THIELCKE, G. (Hrsg.): Praktische Vogelkunde - Ein Leitfaden für Feldornithologen, S. 34-45.- Greven.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:
Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

SCHRÖPFER, R.; FELDMANN, R.; VIERHAUS, H. (HRSG.), 1984:
Die Säugetiere Westfalens. Abhandlung des Westf. Museums für Naturkunde 46.

SKIBA, R., 2003:
Europäische Fledermäuse, Neue Brehm Bücherei Bd. 648: 212 S..

SÜDBECK, P. ET AL, 2005:
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, (Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.), Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL], 2007:
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

WEISS, J., 1998:
Die Spechte in Nordrhein-Westfalen. Charadrius 34: 104-125.

Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum: 22.03.2013.